



**Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
European Economic Studies (EES)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 27. September 2024**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-83.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. Juni 2022 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-44.pdf>), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 28. Februar 2024 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-05.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 7 werden vor dem Wort „ausgebildet“ die Wörter „oder einer Wirtschaftsfremdsprache und einer darauf hinführenden Fremdsprache“ eingefügt.
2. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird dem Text vor der Tabelle die Satznummer „1“ vorangestellt sowie nach der Tabelle folgender Satz 2 angefügt:
 „²Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.“
 - b) In Nr. 3 Satz 1 werden das Wort „sind“ durch das Wort „können“ und die Wörter „zu erbringen“ durch die Wörter „erbracht werden“ ersetzt.
 - c) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „folgende“ durch das Wort „folgenden“ ersetzt.
 - bb) In der Tabelle wird nach dem Modul „Schnittstellenmodul CEP 2“ folgendes Modul eingefügt:

”

B-EMIK-3	Vorlesung Empirische Mikroökonomik	6	Klausur
----------	------------------------------------	---	---------

“

- cc) In Satz 5 Spiegelstrich 7 wird das Wort „Bachelorstudiengang“ durch das Wort „Bachelorstudiengangs“ ersetzt.

d) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in zwei Wirtschaftsfremdsprachen Module“ durch die Wörter „Module in zwei Wirtschaftsfremdsprachen oder einer Wirtschaftsfremdsprache und einer darauf hinführenden Fremdsprache“ ersetzt.

bb) in Satz 2 wird das Wort „beiden“ gestrichen.

cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Die konkret für diesen Studiengang zur Verfügung stehenden Module sind dem zu dieser Studien- und Fachprüfungsordnung erlassenen Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang European Economic Studies zu entnehmen.“

3. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ¹In der Modulgruppe BAEES2 ‚Volkswirtschaftslehre: Anwendungen und europäische Fragestellungen‘ sind Module im Umfang von 12-18 ECTS-Punkten gemäß der Tabelle in Anhang 1 Nummer 2 zu erbringen.²Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.“

b) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. ¹In der Modulgruppe BAEES5 ‚Volkswirtschaftliche Vertiefungen und interdisziplinäre Studien‘ sind wahlweise 12-15 ECTS-Punkte gemäß der Tabelle in Anhang 1 Nummer 5 und dem Modul WiFrSpr NF Wirtschaftsfremdsprache Nebenfach zu erbringen.“

WiFrSpr NF	Wirtschaftsfremdsprache Nebenfach	3	Siehe aktuelles Modulhandbuch des Sprachen- zentrums
---------------	-----------------------------------	---	---

²Der Katalog an volkswirtschaftlichen Modulen kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ³Für das Modul WiFrSpr NF Wirtschaftsfremdsprache Nebenfach gelten die Regelungen der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit der Maßgabe, dass Wirtschaftsdeutsch ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, gewählt werden kann, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat.“

4. Anhang 3 wird wie folgt gefasst:

„Anhang 3: Module und Modulgruppen des Nebenfaches European Economic Studies (EES) mit 30 oder 45 ECTS

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2024 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. September 2024.

Bamberg, 27. September 2024

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 27. September 2024 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. September 2024.